

## **Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen der Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co. KG in den Gemarkungen Amalienhof, Gottin und Bartelshagen**

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co. KG (Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München) plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) in den Gemeinden Dalkendorf und Warnkenhagen bzw. den Gemarkungen Amalienhof, Gottin und Bartelshagen auf diversen Flurstücken und hat hierzu eine Neugenehmigung beantragt. Geplant sind sieben WEA des Typs Nordex N 149 /5,7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 105,0 m und einer Gesamthöhe von 179,55 m im Windvorranggebiet Dalkendorf (38). Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 571.1.6.2VG-230 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (zuständige Genehmigungsbehörde) geführt. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2022 geplant.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG erforderlich und ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und §§ 8ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Antrag und Antragsunterlagen (einschließlich des UVP-Berichts) sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben können nach Terminabsprache in der Zeit vom **28.02.2022** bis einschließlich **28.03.2022** wie folgt eingesehen werden.

1. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg  
Zimmer 4.23  
An der Jägerbäk 3  
18069 Rostock,  
Tel.-Nr.: 0385-588-67516

Mo: 8:00 – 16:00 Uhr  
Di: 8:00 – 17:00 Uhr  
Mi: 8:00 – 16:00 Uhr  
Do: 8:00 – 17:00 Uhr  
Fr: 8:00 – 13:00 Uhr

2. Amt Mecklenburgische Schweiz  
Von Pentz-Allee 7  
17166 Teterow

Di: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Do: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr: 8:30 – 12:00 Uhr

Die vorbezeichneten Unterlagen werden zudem ab dem **28.02.2022** auf der Internetseite des StALU MM unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die vorbezeichneten Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter [www.uvp-verbund.de/mv](http://www.uvp-verbund.de/mv) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **27.04.2022** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o.g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf der

Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen in den Ämtern im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind vorherige Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

Rostock, 07.02.2022

gez. Luisa Waldschläger